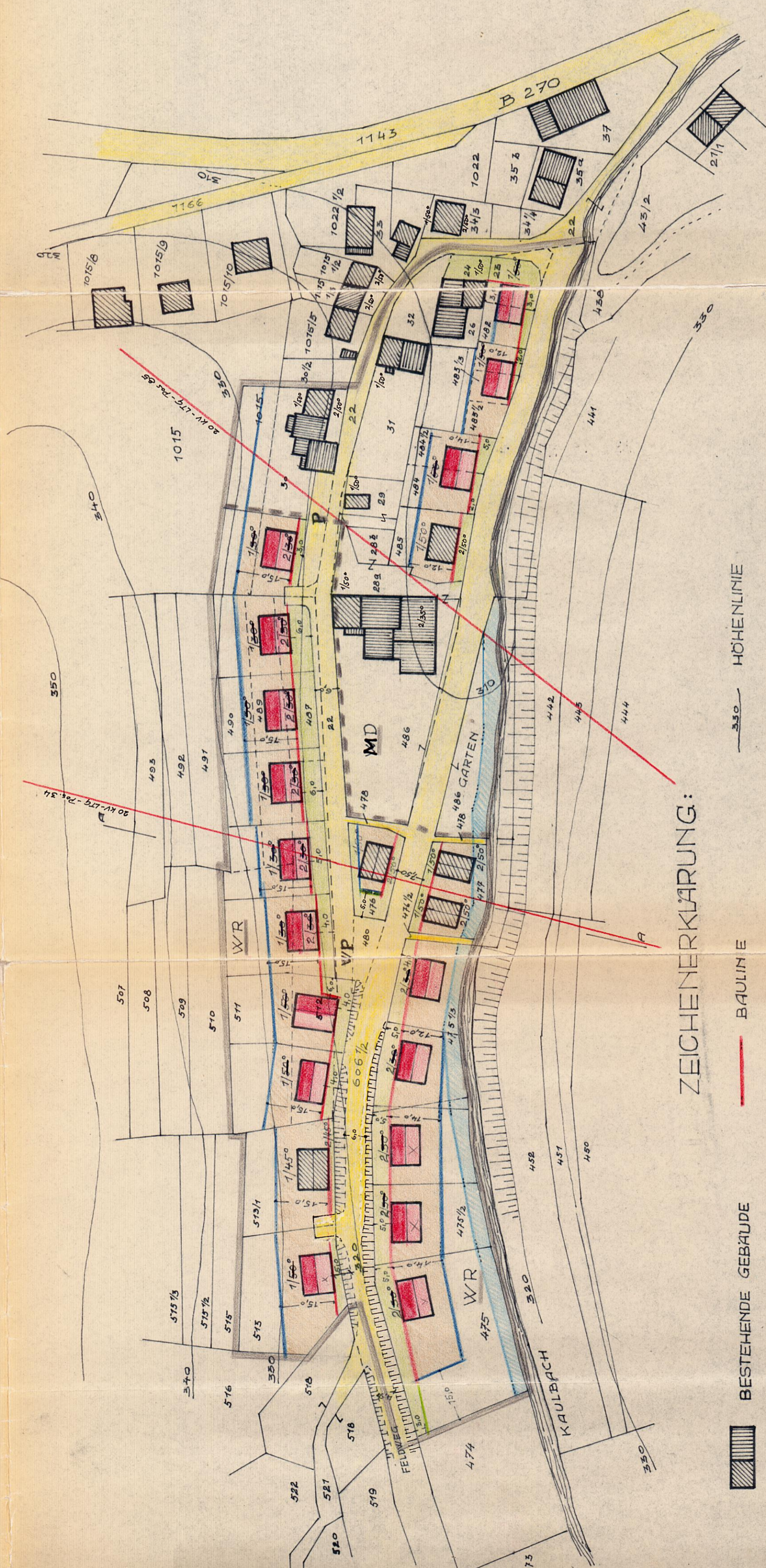
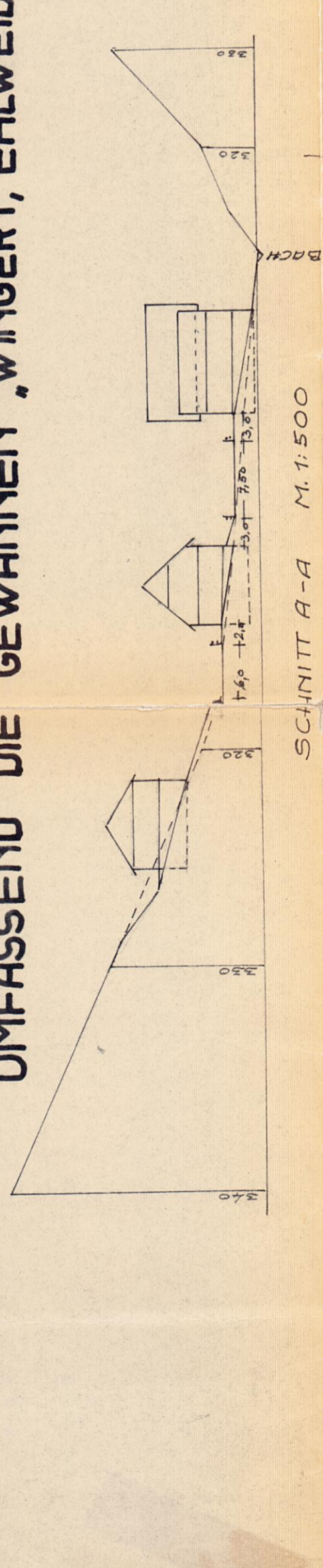


I. Fertigung BEBAUUNGSPLAN „WINGERT“ DER GEMEINDE KAULBACH M. 1:1000 UMFASSEND DIE GEWANNEN „WINGERT, EHLWEID UND KAULBACH“



ZEICHENERKLÄRUNG:

	BESTEHENDE GEBÄUDE		BAULINE		HÖHENLINIE
	GEPLANTE GEBÄUDE		BAUGRENZE		VORGARTEN
	STOCKWERKSZAHL/BAGNEHUNG		BESTEHENDE UND NEUE GRENZEN		FREISTREIFEN 4,0 M.
	BAUGEBIETSGRENZE		AUFZUHEBENDE GRENZEN		WENDEPLATZ
	WR REINES WOHNGEBIET		WD DORFGEBIET		PARKPLATZ
					UNTERTEILUNG DER BAUGEBIETE

Der Bebauungsplan "Wingert" mit textlichen Festsetzungen und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des BBAU nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 22. April 1966 vom 8. April bis 1. April 1966 öffentlich beim Bürgermeisteramt Kreimbach aufgelegt.

Bedenken und Anregungen sind nicht entgegen.

Kreimbach, den 13. Okt. 1966

Man. Mag. ...
Bürgermeister

Der Bebauungsplan "Wingert" mit textlichen Festsetzungen wurde gemäß § 10 des BBAU in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Oktober 1966 als Satzung beschlossen.

Kreimbach, den 25. Okt. 1966

Man. Mag. ...
Bürgermeister

I. Fertigung
Genehmigt
mit RE. vom 8.2.1967
Az. 421-521 - Nr. 54/2
Neustadt an der Weinstraße,
den 8.2.1967

Bezirksregierung der Pfalz
im Auftrag

Man. Mag. ...
Bürgermeister

Der mit RE vom 8. Februar 1967 Az. 421-521 - Nr. 54/2 genehmigte Bebauungsplan "Wingert" mit textlichen Festsetzungen wurde gemäß § 12 des BBAU am 2. April 1967 ortsüblich bekanntgemacht und in der Zeit vom 3. April bis 1. April 1967 bei der Bürgermeisterei Kreimbach ausgelegt.

Kreimbach, den 11. April 1967

Man. Mag. ...
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung
Das Baugebiet umfasst WR = Reines Wohngebiet (§ 3 BNV) MD = Dorfgebiet
Dienach §§ 3 (3) und 14 (2) der BNV vorgesehene Ausnahmen sind zugelassen. allgemein zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung
Die im Bebauungsplan festgelegte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend. (§ 17 (4) BNV)

III. Das Grundstück und seine Bebauung
1) Die im Bebauungsplan eingetragene Lage, Dachform, Dachneigung, Firstrichtung und Stockwerkszahl der Gebäude ist einzuhalten.
2) Auf jedem Grundstück müssen entsprechend der Anzahl der Wohnungen Wagenabstellplätze von mind. 5,0 m Tiefe geschaffen werden. Sie sind so anzulegen, dass eine freie Zufahrt von der Verkehrsfläche aus erfolgen kann und durch einen durchgehenden ebenebenen Verlauf bei schwierigen Geländeverhältnissen keine Ausnahmen von der Zahl der Abstellplätze zugelassen werden.

3) Zwischen den unmittelbar an den Kaulbach grenzenden Bauvorhaben und der Böschungskante einer Theoretischen 1:1,5 fachen Böschung des Kaulbaches muß ein mind. 4,0 m breiter Uferstreifen von jeder Bebauung und festen Einzaunung freibleiben.

4) Baulinien- und bebaubare Grundstücke sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen einzufrieden.

IV. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und der Gebäude
1) Freistehende Umfassungswände ohne Öffnungen sind nicht erlaubt.
2) Nebengebäude sind nur im Bereiche der überbaubaren Flächen erlaubt. Sie dürfen jedoch in ihrer Ausdehnung nur die Hälfte der Grundfläche des Wohnhauses (eingeschossig mit Giebeldach) und höchstens ein Drittel der Grundstücksbreite betragen.
3) Die Dachdeckung der Haupt- und Nebengebäude hat mit dunkel getöntem, durchgefärbtem Material zu erfolgen.
4) Dachaufbauten sind nur bei Gebäuden mit 50° Dachneigung zugelassen. Sie dürfen in ihrer Gesamthöhe 4/7 der Traufe nicht überschreiten, diese nicht unterbrechen und müssen sich dem Baukörper unterordnen.
5) Kniestöcke sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von 50° zugelassen. Die Höhe darf höchstens 0,75 m, gemessen von Oberkante Dachgeschoßboden bis Unterkante Sattelschwelle, betragen. Die Anordnung eines Sparrendaches mit mind. 0,45 m Ausladung ist Pflicht.
6) Der Bauwuch darf nicht durch Nebengebäude sowie An- und Vorbauten eingesengt werden. Ausnahmen sind nur für Garagen gestattet.
7) An- und Vorbauten müssen sich dem Baukörper unterordnen.
8) Grundstückeinfriedigungen entlang der Straßen und seitlich bis zur hinteren Gebäudelinie sind mit einem Polygonzaun aus halbrunden Holzstäben oder als Hecke auszuführen. Soweit zur Abstützung des höherliegenden Vorgartengeländes Mauern notwendig sind, müssen diese an den Sichtflächen aus heimischen Natursteinmaterial hergestellt werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf 1,20 m nicht überschreiten.

9) Mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des BBAU wird der Bebauungsplan mit diesen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich.

Kaulbach, den 11. April 1967

Man. Mag. ...
Bürgermeister